

Pressemitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land, 19. März 2020

Die Mitarbeiter unserer Ordnungsbehörde haben auf folgende gesetzliche Bestimmung gem. SARS-CoV-2-BekämpfV § 3 vom 17.03.2020 hinzuweisen:

§ 3 Beherbergung

Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 BstättVOM-V (Beherbergungsstätten-verordnung vom 12. Februar 2002 GVBl. Nr. 3 vom 20.03.2002), wie z.B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z.B. homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens zum 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

Die Mitarbeiter haben heute, am 19.03.2020, Beherbergungsstätten aufgesucht, um die Abreise von Touristen, wie vom Land angeordnet zu kontrollieren.

Die Stadtverwaltung Grevesmühlen ist für die Kontrolle dieser Verfügung zuständig. Zudem erfolgen in den kommenden Tagen weitere Kontrollen. Da es kein vollständiges Register der Beherbergungsstätten o.g. Art gibt, appellieren wir ausdrücklich an die Betreiber und die betroffenen Touristen, die Vorgaben in eigener Verantwortung zu beachten.

Lars Prahler
Der Bürgermeister